



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:
Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

GOZ-Frage des Monats Socket-Preservation

Meine Chefin hat Zahn 26 extrahiert und die Alveole mit Knochenersatzmaterial aufgefüllt. Ich habe das analog berechnet. Nun hat der Patient Erstattungsschwierigkeiten. Haben wir was „falsch“ gemacht?

Manche Versicherungsunternehmen sind der Auffassung, dass eine Socket-Preservation der Leistung nach der Gebührennummer 4110 GOZ (Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial – Knochen – und/oder Knochenersatzmaterial, auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat) zuzuordnen wäre.

Das ist fachlich nicht haltbar, da ein Parodontium das Vorhandensein eines Zahnes oder wenigstens einer Zahnwurzel voraussetzt, was

nach einer Zahnextraktion ja nun gerade nicht der Fall ist.

Das Einbringen von Knochenersatzmaterial (z. B. Bio-Oss) in die Alveole ist vom Umfang der zahnärztlichen Tätigkeit her vergleichbar mit der Leistung nach Geb.-Nr. 4110 GOZ.

Diese ergibt bei 2,3-fachem Faktor 23,28 Euro. Kalkuliert man dazu die Kosten für das Knochenersatzmaterial, 0,5 g ca. 90 Euro, kommt man auf Kosten von knapp 115 Euro, die mit der Analoggebühr abgegolten werden müssen.

Infrage käme dafür z. B. die Geb.-Nr. 2442 GOÄ (Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung), bei 2,3-fachem Faktor mit 120,65 Euro vergütet.

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
Referat Gebührenordnung für Zahnärzte

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
26	2442a	Auffüllen der Alveole mit Knochenersatzmaterial inkl. Knochenersatzmaterial/ Socket Preservation entsprechend: Geb.-Nr. 2442 GOÄ – Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung	1	2,3	120,65